



Statuten

Altersheim des Jauntales

Die französische Fassung ist verbindlich

Die Bezeichnung von Personen und Funktionen gilt sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1. Mitglieder

1. Die Gemeinden Val-de-Charmey, Châtel-sur-Montsalvens, Crésuz und Jaun bilden einen Gemeindeverband im Sinne der Artikel 109 ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (nachfolgend: GG, SGF140.1).
2. Der Verband kann später weitere Gemeinden zu den von der Delegiertenversammlung festgelegten Bedingungen aufnehmen. (GG, Art.116, Buchstabe f).

Art. 2. Name

Unter dem Namen "ALTERSHEIM DES JAUNTALES" besteht ein Gemeindeverband im Sinne von:

- Dem Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG, SGF 140.1) und seinem Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11) ;
- Des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999 (GesG; SGF 821.0.1) und seiner Ausführungsbestimmungen ;
- Dem Gesetz vom 12. Mai 2016 über sozialmedizinische Leistungen (SmLG; SGF 820.2) und seinem Ausführungsreglement vom 23. Januar 2018 (SmLR; SGF 820.21) ;
- Des Gesetzes vom 22. März 2018 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG; SGF 140.6) und seiner Verordnung vom 14. Oktober 2019 (GFHV; SGF 140.61).

Art. 3. Zweck

Der Verband bezweckt :

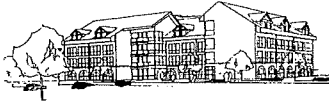
- a) das Alters- und Pflegeheim " Altersheim des Jauntales" zu betreiben und zu verwalten;
- b) das Heim zu unterhalten und, wenn nötig, zu vergrössern;
- c) sich an der Entwicklung alternativer Strukturen (geschützte Wohnungen usw.) zu beteiligen.

Art. 4. Anbieten von Dienstleistungen

Der Verband kann Dienstleistungen durch Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen anbieten, mindestens zum Selbstkostenpreis.

Art. 5. Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Charmey



II. ORGANISATION

Art. 6. Organe des Vereins

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Finanzkommission.

III. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 7. Vertretung der Gemeinden

1. Jede Mitgliedsgemeinde hat Anspruch auf eine Stimme pro 300 Einwohner, wobei der letzte Bruchteil von mehr als 150 Einwohnern zu einer zusätzlichen Stimme berechtigt. Jede Gemeinde hat jedoch Anspruch auf mindestens eine Stimme.
2. Jede Gemeinde bestimmt die Anzahl von Delegierten, die ihre Stimmen vertreten, wobei ein Delegierter jedoch nicht mehr als fünf Stimmen vertreten kann.

Art. 8. Ernennung der Delegierten und Dauer des Mandats

1. Innerhalb von 6 Wochen nach der Vereidigung der Gemeinderäte bestimmt der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde, grundsätzlich aus seiner Mitte, die Delegierten für die Legislaturperiode, die derjenigen des Gemeinderats entspricht.
2. Die Namen der delegierten Personen werden dem Sekretariat des Verbandes umgehend mitgeteilt.
3. Die Mitarbeiter des Altersheims können nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

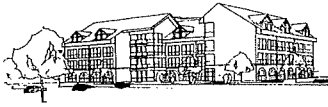
Art. 9. Konstituierende Sitzung

1. Die konstituierende Sitzung wird von dem zuletzt amtierenden Vorstand einberufen.
2. Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode, indem sie ihren Präsidenten und ihren Sekretär wählt.

Art. 10. Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat die folgenden gesetzlichen Befugnisse:

- a) Sie wählt den Präsidenten und die anderen Mitglieder des Vorstandes;
- b) Sie wählt die Mitglieder der Finanzkommission;
- c) Sie beschließt das Budget, genehmigt den Jahresabschluss und nimmt den Geschäftsbericht zur Kenntnis;



- d) Sie stimmt über Investitionsausgaben, die entsprechenden Zusatzkredite¹ und die Deckung dieser Ausgaben ab²;
- e) Sie stimmt über Immobiliengeschäfte ab, die mit den Zielen der Vereinigung in Zusammenhang stehen²;
- f) Sie stimmt über neuen Ausgaben ab²;
- g) Sie verabschiedet die Reglemente;
- h) Sie genehmigt die nach Artikel 112 Abs. 2 GG abgeschlossenen Verträge;
- i) Sie entscheidet über Statutenänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder;
- j) Sie bestimmt die Revisionsstelle;
- k) Sie überwacht die Verwaltung des Vereins.

Art. 11. Einberufung

1. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich in den ersten fünf Monaten des Jahres zur Prüfung der Rechnung des abgelaufenen Jahres und der Budgets für das folgende Geschäftsjahr zusammen. Der Vorstand oder eine der Mitgliedsgemeinden können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.
2. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mittels einer individuellen Einladung einberufen, die jedem Delegierten und zur Information jeder Mitgliedsgemeinde mindestens 20 Tage im Voraus zugestellt wird. Darüber hinaus werden die Daten, Uhrzeiten, Orte und Tagesordnungen der Sitzungen mindestens zehn Tage im Voraus durch eine Anzeige im Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben.
3. Die Einberufung enthält eine Liste der zu behandelnden Gegenstände.
4. Die Nichtbeachtung dieser Formalitäten hat die Ungültigkeit der Beschlüsse zur Folge.
5. Die Einberufung und die Unterlagen zur Tagesordnung werden der Öffentlichkeit und den Medien unmittelbar nach dem Versand an die Mitglieder zugänglich gemacht.

Art. 12. Öffentlichkeit der Sitzungen

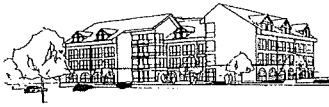
Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Modalitäten dieser Öffentlichkeit und die Anwesenheit der Medien werden durch das Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) geregelt.

Art. 13. Funktionsweise der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
2. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes zum Ausstand eines Mitglieds der Gemeindeversammlung (Art. 21 GG), zu den Beratungen (Art. 16 und 17 GG), zu den Abstimmungen, (Art. 45 und 45a GG), zu den Wahlen (Art. 19 GG) sowie zum Protokoll der Gemeindeversammlung (siehe Art. 22 GG) gelten sinngemäß für die Delegiertenversammlung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teil.

¹Der Begriff "zusätzliche" ist gemäss Art. 33 GFHG im Sinne von "Ergänzung" zu verstehen.

²Die Kompetenzen finanzieller Natur der Delegiertenversammlung sind im Sinne der Gesetzgebung über die Gemeindefinanzen zu verstehen (vgl. Art. 116 Abs. 2 Bst. B GG).



Art. 14. Protokoll

1. Der Vorstand sorgt dafür, dass das Protokoll sofort nach seiner Erstellung von jeder Person eingesehen werden kann, die dies wünscht.
2. Das Protokoll wird unmittelbar nach seiner Erstellung auf der Website des Vereins veröffentlicht; jedoch:
 - a) bis zu seiner Genehmigung muss ein Hinweis auf seinen vorläufigen Charakter gegeben werden;
 - b) kann der Vorstand aus Gründen des Schutzes persönlicher Daten bestimmte Passagen in der im Internet veröffentlichten Version anonymisieren, wobei dies im Dokument deutlich gekennzeichnet werden muss.

IV. VORSTAND

Art. 15. Zusammensetzung

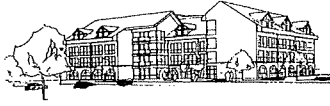
1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für die Legislaturperiode oder den Rest der Legislaturperiode gewählt werden. Dem Vorstand gehört mindestens ein Vertreter jeder Gemeindeexekutive an; die übrigen Mitglieder können Personen sein, die von denselben Gemeinden vorgeschlagen werden. Die Vertreter der kommunalen Exekutiven müssen die Mehrheit stellen;
2. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied pro tausend Einwohner;
3. Die Mitarbeiter des Altersheims können nicht Vorstandsmitglieder sein.

Art. 16. Präsident, stellvertretender Präsident, Sekretär

1. Der Präsident der Delegiertenversammlung übernimmt den Vorsitz des Vorstands;
2. Der Vorstand ernennt seinen Vizepräsidenten und seinen Sekretär, der nicht Mitglied des Vorstands sein darf. Der Sekretär des Vorstandes kann auch der Sekretär der Delegiertenversammlung sein.

Art. 17. Befugnisse

1. Der Vorstand hat die folgenden gesetzlichen Befugnisse:
 - a) Er leitet und verwaltet den Verband und vertritt ihn gegenüber Dritten;
 - b) Er bereitet die der Delegiertenversammlung vorzulegenden Geschäfte vor und führt deren Beschlüsse aus;
 - c) stellt den Direktor und den leitenden Pfleger des Pflegeheims an und legt deren Gehalt fest;
 - d) Er erteilt die Studienaufträge, den Unterhalt und die Renovation des Heims, vergibt die Arbeiten und überwacht deren Ausführung;
 - e) überwacht die Verwaltung des Pflegeheims und ergreift die notwendigen Maßnahmen, um den reibungslosen Betrieb zu gewährleisten;
 - f) erstellt die Pflichtenhefte des Direktors;
2. In finanziellen Angelegenheiten übt der Vorstand die Kompetenzen aus, die dem Gemeinderat gemäss der Gesetzgebung über die Gemeindefinanzen und gemäss der Regelung über die Finanzen der Vereinigung zustehen.



3. Er übt außerdem alle Befugnisse aus, die ihm durch die Statuten übertragen werden, sowie alle Befugnisse, die nicht einem anderen Organ übertragen werden.

Art. 18. Sitzungen

1. Der Vorstand wird von seinem Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus einberufen, dringende Fälle bleiben vorbehalten.
2. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Sitzungen des Gemeinderats (Art. 62 bis 66 GG) gelten sinngemäss auch für den Vorstand.

Art. 19. Kommissionen

Der Vorstand kann Kommissionen ernennen, die es bei seiner Arbeit unterstützen.

V. FINANZKOMMISSION UND REVISIONSSTELLE

Art. 20. Finanzkommission

1. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Sie übt die Befugnisse aus, die ihr durch die Gesetzgebung über die Gemeindefinanzen zugewiesen werden.

Art. 21. Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle wird auf Vorschlag der Finanzkommission von der Delegiertenversammlung ernannt.
2. Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den Vorschriften der Gesetzgebung über die Gemeindefinanzen entsprechen.
3. Der Vorstand stellt der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

VI. FINANZEN

Art. 22. Ressourcen

Die Ressourcen des Vereins sind:

- a) die Pensionspreise, die den Pensionären in Rechnung gestellt werden;
- b) Subventionen;
- c) Zinsen auf Kapital;
- d) Schenkungen und Vermächtnisse;
- e) die Beiträge der Mitgliedsgemeinden sowie die Beiträge der Gemeinden, die durch eine Vereinbarung mit dem Altersheim verbunden sind;
- f) die sonstigen Einkünfte der Einrichtung;
- g) die Beiträge der Krankenversicherer und Dritter.



Art. 23. Verteilung der Kosten

a) Investitionsausgaben

1. Die Investitionsausgaben, nach Abzug der Einnahmen, werden vom Verband finanziert.
2. Die aus den Investitionen entstehenden finanziellen Lasten werden auf die Mitgliedsgemeinden verteilt, und zwar im Verhältnis der sogenannten gesetzlichen Bevölkerungszahl gemäss der letzten verfügbaren Statistik zum Zeitpunkt des Investitionsbeschlusses der Delegiertenversammlung.

Art. 24. b) Ergebnisaufwand

1. Der Ergebnisaufwand setzt sich aus dem Finanzaufwand (Zinsen und Abschreibungen) und dem Betriebsaufwand zusammen.
2. Der Ergebnisaufwand wird auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der sogenannten gesetzlichen Bevölkerungszahl nach der letzten verfügbaren Statistik verteilt.

Art. 25. Zahlungsmodalitäten

1. Die Gemeindebeteiligungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung bezahlt.
2. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von 2 % erhoben.

Art. 26. Grenze der Verschuldung

1. Der Gemeindeverband kann Kredite aufnehmen.
2. Die Verschuldungsgrenze wird auf:
 - a) CHF 7'000'000.- für Investitionen;
 - b) CHF 400'000.- für das Liquiditätskonto.

Art. 27. Initiative und Referendum

1. Die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts erfolgt nach den Artikeln 123a ff. GG und gemäß den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels ausgeübt.
2. Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die eine neue Ausgabe von mehr als CHF 1'500'000.-- betreffen, unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 123d GG.
3. Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die eine neue Ausgabe von mehr als CHF 5'000'000.-- betreffen, unterliegen dem obligatorischen Referendum gemäss Artikel 123e GG.
4. Es gilt der Nettobetrag der Ausgabe, Subventionen und Beteiligungen von Dritten werden nicht gezählt.
5. Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die Jahrestanchen addiert. Kann nicht bestimmt werden, für wie viele Jahre die Ausgabe anfällt, wird das Zehnfache der jährlichen Ausgabe gezählt.



VII. INFORMATION UND ZUGANG ZU DOKUMENTEN

Art. 28. Grundsatz

Die Organe des Vereins setzen die Informationspflicht und den Zugang zu Dokumenten gemäß dieser Statuten und der entsprechenden Gesetzgebung um.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29. Austritt

Eine Gemeinde kann unter bestimmten Voraussetzungen und sofern das Vorliegen einer "Erlaubnis" im kantonalen Recht erscheint, aus dem Verband austreten. Die folgenden kumulativen Anforderungen müssen erfüllt sein:

1. Die Mitgliedsgemeinden dürfen nicht vor dem 31. Dezember des dreißigsten Jahres nach der Gründung des Verbands austreten.
2. Danach kann sie dies, sofern die Lebensfähigkeit des Verbandes durch die verbleibenden Mitgliedsgemeinden gewährleistet ist, zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren tun. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die ausscheidende Gemeinde muss nachweisen, dass sie in der Lage ist, die gesetzlichen Anforderungen an die vom Verband übernommenen Aufgaben auf andere Weise zu erfüllen. Darüber hinaus dürfen den anderen Gemeinden keine Nachteile entstehen.
3. Vorbehaltlich anders lautender Gesetze oder Rechtsprechung hat die ausscheidende Gemeinde keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Verbandes. Sie muss in jedem Fall ihren Anteil an den Schulden zurückzahlen, der nach Artikel 23 der Statuten berechnet wird.

Art. 30. Auflösung

1. Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn der Beschluss von einer $\frac{3}{4}$ Einstimmigkeit der Delegierten der Mitgliedsgemeinden genehmigt wird.
2. Der aufgelöste Verband tritt in Liquidation, es sei denn, sein Vermögen wird von einer Mitgliedsgemeinde oder einem Dritten übernommen. In jedem Fall haben die Liquidationsorgane allen Lösungen den Vorzug zu geben, die eine Fortführung der bisher vom Verband übernommenen Aufgaben ermöglichen.
3. Im Falle der Auflösung werden das Kapital oder die Schulden des Vereins unter den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der sogenannten gesetzlichen Bevölkerung gemäß der letzten verfügbaren Statistik aufgeteilt.

Art. 31. Aufhebung

Die Statuten vom 30. Oktober 2014 werden aufgehoben.



Art. 32. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Angenommen von der Delegiertenversammlung am 27. Oktober 2021.

Der Präsident:
Benjamin Brühlhart

Die Sekretärin:
Nathalie Chollet

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am **14 SEP. 2023**
mit Wirkung vom 1. Januar 2022.

Der Staatsrat-Direktor:
Didier Castella

Die französische Fassung ist verbindlich.